

Hinweisblatt zum Handel mit Spielzeug (Teil II – Was ist kein Spielzeug?)

Die **Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug** ist am 20.07.2009 in Kraft getreten. Inzwischen wurde die Richtlinie in Deutschland durch die **Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz** (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV) in nationales Recht umgesetzt. Die 2. GPSGV trat am **20.07.2011** in Kraft.

Wir wollen mit diesem Hinweisblatt darüber informieren, welche Produkte **nicht** als Spielzeug im Sinne der 2. GPSGV gelten.

Für die aufgeführten Produkte gelten die Vorschriften für Spielzeug nicht, gegebenenfalls sind aber gesonderte produktspezifische Regelungen, über die wir an dieser Stelle jedoch nicht informieren zu beachten.

Keine Spielzeuge sind:

- 1. Dekorative Gegenstände** für festliche Anlässe und Feierlichkeiten (Deko-Osterhase, Deko-Weihnachtsmann)
- 2. Produkte für Sammler**, sofern auf dem Produkt oder seiner Verpackung ein sichtbarer und leserlicher Hinweis angebracht ist, wonach das Produkt für Sammler, die mindestens 14 Jahre alt sind, bestimmt ist. Zu dieser Kategorie gehören:
 - a)** original- und maßstabsgetreue Kleinmodelle (z.B. Autos, Schiffe, Flugzeuge, historische Gebäude),
 - b)** Bausätze von original- und maßstabsgetreuen Kleinmodellen (z.B. wie 2.a, jedoch zum selbst zusammenbauen),
 - c)** Folklore- und Dekorationspuppen und ähnliche Artikel (Produkte, die zu Sammlerzwecken zu einem höheren Preis als Spielzeuge verkauft werden und bspw. auf einem Sockel stehen),
 - d)** Nachbildungen von historischem Spielzeug (z.B. Zinnsoldaten)
 - e)** Nachahmungen echter Schusswaffen (≠ Spielzeugfeuerwaffen; Prüfung anhand des Preises, des Verkaufsorts, der Zielgruppe und der Detailtreue der Nachahmung).

- 3. Sportgeräte** einschließlich Rollschuhe, Inlineskates und Skateboards **für Kinder mit einem Körpergewicht über 20 kg** (= maßgebliches Kriterium für das Produkt)
- 4. Fahrräder mit einer maximalen Sattelhöhe von mehr als 435 mm** (= maßgebliches Kriterium), gemessen als vertikaler Abstand vom Boden bis hin zum oberen Teil der Sitzfläche, mit dem Sitz in horizontaler Position und mit dem Sitzkissen in seiner kleinsten Einraststellung
- 5. Roller** und andere Fortbewegungsmittel, **die als Sportgeräte konzipiert sind** oder die für die Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Wegen bestimmt sind (u.a. auch Rollerski, Kicksledge-Schlitten, Kickbike-Roller; Roller ist aber Spielzeug, soweit er einen Spielwert hat und nicht der Fortbewegung auf öffentlichen Straßen oder Wegen dient)
- 6. elektrisch betriebene Fahrzeuge**, die zur **Fortbewegung auf öffentlichen Straßen** und Wegen oder auf den öffentlichen Gehsteigen bestimmt sind (nicht aber elektrisch angetriebene Fahrzeuge mit Spielwert für Kinder unter 14 Jahren, die nicht zur Fortbewegung auf öffentlichen Straßen und Wegen oder auf den öffentlichen Gehsteigen bestimmt sind)
- 7. Wassersportgeräte zur Verwendung in tiefem Wasser und Schwimmlernmittel** für Kinder, wie Schwimmsitze und Schwimmhilfen
- 8. Puzzlespiele mit mehr als 500 Teilen**
- 9. mit Druckgas betriebene Gewehre und Pistolen** (z.B. Luftgewehre) mit Ausnahme von Wassergewehren und -pistolen sowie Bogen zum Bogenschießen, die **über 120 cm lang** sind
- 10. Feuerwerkskörper** einschließlich Amorce (= Zündplättchen), die nicht speziell für Spielzeug bestimmt sind
- 11. Produkte und Spiele mit spitz zulaufenden Wurfgeschossen**, wie **Pfeilspele**, bei denen Pfeile mit Metallspitzen (z.B. Dartpfeile) verwendet werden (Achtung: Spielzeugpfeile dürfen nie Metallspitzen enthalten)
- 12. funktionelle Lernprodukte**, wie **Kochherde, Bügeleisen** und andere funktionelle Produkte, die **mit einer Nennspannung von mehr als 24 Volt betrieben** und ausschließlich **für didaktische Zwecke** zur Verwendung unter Aufsicht eines Erwachsenen verkauft werden
- 13. Produkte**, die **für den Unterricht an Schulen** und für **sonstige Ausbildungssituationen** unter der Aufsicht eines erwachsenen Ausbildners bestimmt sind, wie wissenschaftliche Geräte (z.B. Mikroskope)
- 14. elektronische Geräte wie Personalcomputer und Spielkonsolen** zum Zugriff auf interaktive Software und angeschlossene Peripheriegeräte, **sofern** die elektronischen Geräte oder die angeschlossenen Peripheriegeräte **nicht speziell für Kinder konzipiert** und **für diese bestimmt sind**, wie speziell konzipierte Personalcomputer, Tastaturen, Joysticks oder Lenkräder

15. interaktive Software für Freizeit und Unterhaltung wie Computerspiele und ihre Speichermedien (etwa (Musik-) CDs)

16. Schnuller für Säuglinge

17. Leuchten, die von Kindern für Spielzeug gehalten werden können

18. elektrische Transformatoren für Spielzeug (d.h., dass der Transformator für elektrisches Spielzeug nicht wesentlicher Bestandteil des Spielzeugs sein darf)

19. Mode-Accessoires für Kinder, die nicht als Spielzeug gedacht sind (insbesondere Schmuck für Kinder; Schmuck mit Spielwert – z.B. mit Verkleidungskostüm verkauft oder zum Selbstzusammensetzen – ist wiederum als Spielzeug zu qualifizieren)

Bitte beachten Sie:

Diese Liste (Anhang I der Richtlinie 2009/48/EG) von Produkten ist nicht abschließend! Ist ein Produkt nicht genannt, bedeutet das nicht, dass es sich trotzdem um ein Spielzeug handelt. Das Produkt selbst ist immer anhand der unter Punkt I. genannten Kriterien zu bewerten.

Die Regelungen des 2.GPSGV gelten gemäß § 1 Abs. 3 2. GPSGV darüber hinaus nicht für:

1. Spielplatzgeräte zur öffentlichen Nutzung
2. Spielautomaten, Münzbetrieben und nicht Münzbetrieben, wenn diese nicht ausschließlich privat genutzt werden.
3. Spielzeugfahrzeuge, die mit Verbrennungsmotoren ausgerüstet sind.
4. Spielzeugdampfmaschinen sowie
5. Schleudern und Steinschleudern